



Hochschülerschaft
an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst-Wien
Körperschaft des öffentlichen Rechtes
1010 Wien · Seilerstätte 26 · Tel.: 52 05 05 - 251

7/SN-203/ME

Ergeht an:
Präsidium d. Nationalrates (25-mal)
BMfWF (3-mal)

Wien, 10.12.1985.

Zi.	P2	85
Datum:	10. DEZ. 1985	
Verteilt:	11-12-85 Sunde Nura	

Betr.: Stellungnahme zum ÖH-Gesetz

Zu Pkt. 6 und 7:

Neuer Formulierungsvorschlag: An interfakultären Instituten (gem. §47 Abs.1 UOG), an Senatsinstituten (§ 47 Abs.2 UOG) und an interuniversitären Instituten (gem. § 20 Abs.3 UOG) sind die der Institutsvertretung zukommenden Aufgaben vom gemeinsam übergeordneten Organ zu übernehmen.

Begründung: Diese Textierung würde im Gegensatz zur vorgeschlagenen Formulierung des Ministerialentwurfes den Vorteil der UOG-Konformität haben.

Da viele Institute Aufgaben mehrerer Studienrichtungen an mehreren Fakultäten zu übernehmen haben, würde im Falle der vorgeschlagenen Textierung der Hauptausschuß die Aufgabe der meisten Institutsvertretungen zu übernehmen haben. Dies würde zu einer Arbeitsüberlastung der Hauptausschüsse führen.

Zu Pkt.10:

Die Verpflichtung, eine notariell beglaubigte Vollmacht beizubringen, stellt ein völlig unnötiges bürokratisches Hindernis dar und würde die Arbeit unseres Hauptausschusses erheblich erschweren, da eine kurzfristige Vertretung von Mandataren praktisch unmöglich gemacht würde.

Zu Pkt.11:

Formulierungsvorschlag: Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann aufgrund eines Antrages gemäß § 24 Abs.6 die Genehmigung

der pauschalierten Entschädigung für mit der Haushaltsführung be-
traute Studentenvertreter versagen, aussetzen oder widerrufen.

Zu Pkt.13: zu § 15 Abs.2 u.3

Im Zuge einer Novellierung des ÖH-Gesetzes müßte unbedingt auch eine
Reform des § 15 Abs.2 im Hinblick auf die spezielle Situation der
Kunsthochschulen durchgeführt werden.

Und zwar sind darin gegenwärtig Fakultäten (an Uni's) und Abteilungen
(an Kunsthochschulen) hinsichtlich des Wahlrechts gleichgestellt -
die Wahl der Fakultäts- bzw. Abteilungsvertretung erfolgt durch
Listenwahl.

Bei einer Fakultät mit 10.000 Hörern erscheint das durchaus sinnvoll,
nur bei den vergleichsweise sehr kleinen Abteilungen an den Kunst-
hochschulen führt das zu geradezu absurden Wahlgängen, z.B.:

Abt.6:	39	o.Hörer, davon	25	Österreicher
Abt.8:	73	"	30	"
Abt.9:	99	"	86	"

Wegen dieser geringen Hörerzahlen erübrigt sich natürlich auch die
Einrichtung von Studienrichtungs- bzw. Klassenvertretungen. Die Ab-
teilungsververtretungen sind also die unterste Ebene unserer Studenten-
vertretung. Wenn nun 25 Studenten ihre Vertretung mittels Listen-
wahl wählen müssen, ist das geradezu grotesk und wohl kaum in Sinne
des Gesetzgebers.

Wir fordern daher: An den Abteilungen der Kunsthochschulen sollen
die Abteilungsververtretungen künftig nicht mehr durch Listenwahl,
sondern durch Persönlichkeitswahl ermittelt werden.

Zu Pkt.15, § 17 Abs.1, 3.Satz:

Formulierungsvorschlag: Dabei ist jeder Hochschülerschaft zumindest
ein von der Kontrollkommission festzusetzender Grundsockelbetrag
zuzuweisen.

Begründung: Es soll klargestellt sein, daß es sich bei diesen von der
Kontrollkommission festzusetzenden Beträgen nur um Mindestbeträge
handeln kann. Darüberhinaus sollte der Entscheidungsspielraum der
einzelnen Universitäten in einem gewissen Maße gewahrt bleiben.

Pkt.22, § 21 Abs.7, 3.u.4.Satz:

Ander Wiener Musikhochschule pendelt die Zahl der o.Hörer ständig um
2.000. Wir würden daher manchmal zu den kleinen Hochschülerschaften
zählen, manchmal wieder nicht. Um hier eine klare Situation zu

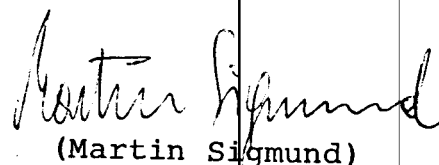
schaffen, schlagen wir vor, die Grenze auf 2.500 o.Hörer anzuheben.

Zu Pkt.23: zu § 23 Abs.1:

Die Verpflichtung, dem Rektoratsdirektor unsere Protokolle vorlegen zu müssen, stellt einen vehementen Eingriff in die Autonomie der Hochschülerschaft dar, den wir nicht akzeptieren können!



(Alois Gläßner)
Studienreferent



(Martin Sigmund)
Vorsitzender des HA